



VERORDNUNG

ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN DER STADT ILLNAU-EFFRETIKON

vom 17. Dezember 2009

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Art.	Thema	Seite
A.	GELTUNGSBEREICH	
Art. 1	Allgemeines	5
Art. 2	Personal	5
Art. 3	Geltung des Kantonalen Rechts	5
B.	STADTRAT	
Art. 4	Aufgabenbereich	5
Art. 5	Ordentliche Entschädigung von Präsidium und Mitgliedern	5
Art. 6	Entschädigung von ausserordentlichem Aufwand	5
Art. 7	Unfallversicherung und Lohnfortzahlung	5
Art. 8	Berufliche Vorsorge	5
Art. 9	Spesenvergütung	6
Art. 10	Abgeltung	6
C.	ÜBRIGE BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN IM ALLGEMEINEN	
Art. 11	Grundsatz	6
Art. 11a	Projektarbeit	6
Art. 12	Sitzungs- und Taggelder	6
Art. 13	Aufgabenbeschreibung	6
D.	VOM VOLK GEWÄHLTE ÜBRIGE BEHÖRDEN	
Art. 14	Schulpflege Allgemeines	7
Art. 15	Schulpflege Besonderes	7
Art. 16	Baubehörde	7
Art. 17	Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde	7
Art. 18	Mitglieder Grosser Gemeinderat	7
Art. 19	Präsidium Grosser Gemeinderat	7
Art. 20	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	7
Art. 21	Präsidien und Aktuarate GPK und RPK	7
Art. 22	Aufgehoben	7

E.	AUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN, UNSELBSTÄNDIGE UND SPEZIAL-KOMMISSIONEN	
Art. 23	Entschädigung weitere Gremien	8
F.	FRIEDENSRICHTER/IN	
Art. 24	Entschädigung	8
Art. 25	Nebenauslagen	8
G.	PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG	
Art. 26	Überprüfung	8
H.	KOMPETENZDELEGATION	
Art. 27	Stadtrat	8
Art. 28	Schulpflege	8
I.	INKRAFTTRETEN	
Art. 29	Inkrafttreten	9

A. GELTUNGSBEREICH

Art. 1	Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungen an die Behörden, Kommissionen und Funktionäre geregelt.	Allgemeines
Art. 2	Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt und dem Personal richten sich nach der Besoldungs-Verordnung für das Personal der Stadt Illnau-Effretikon.	Personal
Art. 3	Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Rechts.	Geltung des Kantonalen Rechts

B. STADTRAT

Art. 4	Der Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereich des Präsidiums sowie der Mitglieder des Stadtrates richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des kantonalen Gemeindegesetzes, der Gemeindeordnung und des Organisations-Reglementes.	Aufgabenbereich
Art. 5	Tätigkeit und Entschädigung des Präsidiums und der Mitglieder des Stadtrates basieren auf Teilämtern. Die lohnmassige Einreihung erfolgt einheitlich in der Besoldungsklasse 24, Erfahrungsstufe 8, mit folgenden Pensen: Stadtpräsidium 40 % eines Vollamtes, Schulpräsidium 35 % eines Vollamtes, Übrige Mitglieder je 25 % eines Vollamtes	Ordentliche Entschädigung von Präsidium und Mitgliedern
Art. 6	Für die Entschädigung wesentlicher Mehrbelastungen steht dem Stadtrat zusätzlich insgesamt ein Potenzial von 35 % eines Vollamtes zur Zuweisung nach eigenem Ermessen zur Verfügung.	Entschädigung von ausserordentlichem Aufwand
Art. 7	¹ Präsidium und Mitglieder des Stadtrates werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrem Teilpensum analog dem Personal auf Kosten der Stadt gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. ² Auch die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für das Personal.	Unfallversicherung und Lohnfortzahlung
Art. 8	Die Berufliche Vorsorge erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen für das Personal. Dabei steht es dem Präsidium und den Mitgliedern des Stadtrates frei, sich zusammen mit der hauptberuflichen Tätigkeit extern zu versichern oder der vom Stadtrat bezeichneten Personalvorsorge für das Personal beizutreten.	Berufliche Vorsorge



Art. 9	Individuell anfallende Spesen innerhalb des Stadtgebietes inkl. Porti, Telefon, Büro-Infrastruktur etc. werden mit einer Pauschale von Fr. 1'200.– pro Jahr und Präsidium/ Mitglied abgegolten. Auslagen der Gesamtbehörde sowie solche ausserhalb des Stadtgebietes werden nach Aufwand entschädigt, wobei für die Ansätze das kantonale Personalrecht massgebend ist.	Spesenvergütung
Art. 10	Mit den vorstehenden Entschädigungen sind die amtlichen Ver-richtungen, Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. abge- golten.	Abgeltung

C. ÜBRIGE BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN IM ALLGEMEINEN

Art. 11	<p>¹ Die Entschädigung der Präsidien und der Mitglieder der übrigen Behörden und Kommissionen richtet sich nach den zugewiesenen Aufgaben bzw. der dafür benötigten Zeit, wobei der Entschädigungsansatz einheitlich Fr. 28.– pro Stunde beträgt. Der Zusatzaufwand für Präsidien und Aktuarate wird in gleicher Weise entschädigt.</p> <p>² Für klar umschriebene Grundaufgaben der Behörden und Kommissionen wird eine pauschalierte Grundentschädigung ausgerichtet. Damit ist der geleistete Aufwand für Sitzungen der Gesamtbehörde abgegolten.</p> <p>³ Soweit solche Präsidien oder Mitgliedschaften durch Präsidium oder Mitglieder des Stadtrates im Rahmen ihrer ordentlichen Ressortfunktion wahrgenommen werden besteht dafür kein zusätzlicher Entschädigungs-Anspruch.</p> <p>⁴ Individuelle Zusatzaufgaben, welche die Gesamtbehörden einzelnen Mitgliedern übertragen, werden für ganze und angebrochene Stunden zum Ansatz von Fr. 28.– entschädigt. Über diese Zusatzentschädigung wird bei der Übertragung der Aufgabe und im Rahmen bewilligter Kredite durch die Gesamtbehörde entschieden.</p>	Grundsatz
Art. 11a	Wo die Gesamt-Behörde einzelnen Mitgliedern umfangreiche Projektarbeit überträgt, kann diese zum doppelten Entschädigungsansatz (Fr. 56.- pro Stunde) abgegolten werden.	Projektarbeit
Art. 12	Sitzungs- und Taggelder sind entweder in der Grund- oder in der Zusatzentschädigung gemäss Art. 11 enthalten. Der verrechenbare Maximalaufwand pro Tag ist auf 10 Stunden begrenzt.	Sitzungs- und Taggelder
Art. 13	Für jedes Behördenamt besteht eine Aufgabenbeschreibung, welche die massgebende Grundlage für die aufzuwendende Zeit sowie die auszurichtende Entschädigung darstellt.	Aufgabenbeschreibung

D. VOM VOLK GEWÄHLTE ÜBRIGE BEHÖRDEN

Art. 14	Den Mitgliedern der Schulpflege (ohne Präsidium) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'000.-- pro Jahr ausgerichtet.	Schulpflege Allgemeines
Art. 15	<p>¹ Für besondere Aufgaben stehen folgende Gesamtentschädigungen pro Jahr zur Verfügung, über deren Zuweisung an einzelne Mitglieder die Schulpflege als Gesamtbehörde entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulbesuche Fr. 12'000.-- - Kommissionen inkl. Ressorts Fr. 30'000.-- - Projektarbeit (Art. 11a) Fr. 30'000.-- <p>² Dazu kommen die Entschädigungen an die Behördenmitglieder für Lehrpersonen-Beurteilungen nach den Vorgaben des Kantons, die die Anzahl der durchzuführenden Mitarbeiterbeurteilungen festlegen.</p> <p>³ Die Höhe der Entschädigung für die Durchführung einer Mitarbeiterbeurteilung wird per Schulpflegebeschluss festgelegt und der daraus resultierende Betrag im Budget festgehalten.</p>	Schulpflege Besonderes
Art. 16	Den Mitgliedern der Baubehörde (ohne Vertretungen des Stadtrates) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'200.-- pro Jahr ausgerichtet.	Baubehörde
Art. 17	Den Mitgliedern der Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde (ohne Präsidium) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'200.-- pro Jahr ausgerichtet.	Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde
Art. 18	Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates wird eine Grundentschädigung von je Fr. 1'596.-- pro Jahr ausgerichtet.	Mitglieder Grosser Gemeinderat
Art. 19	Dem Präsidium des Grossen Gemeinderates wird eine Zusatzentschädigung von Fr. 2'240.-- pro Jahr ausgerichtet. Ferner steht ihm für Repräsentationsaufgaben eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 1'200.-- pro Jahr zu.	Präsidium Grosser Gemeinderat
Art. 20	Den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) wird (neben der Entschädigung als Mitglied des Grossen Gemeinderates) eine Grundentschädigung von je Fr. 2'240.-- pro Jahr ausgerichtet.	Geschäfts- und Rechnungsprüfungs- kommission
Art. 21	Den Präsidien und den Aktuariaten (sofern diese nicht von städtischem Personal geführt werden) der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission wird eine Zusatzentschädigung von je Fr. 1'680.-- pro Jahr ausgerichtet.	Präsidien und Aktuarie GPK und RPK
Art. 22	Aufgehoben	

E. AUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN, UNSELBSTSTÄNDIGE UND SPEZIAL-KOMMISSIONEN

Art. 23	Behörden, welche Ausschüsse, Arbeitsgruppen, ständige Kommissionen, Kommissionen mit befristeten Aufgaben oder Spezialkommissionen etc. bilden, legen bei deren Einsetzung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung fest und entscheiden über die Entschädigung nach den Grundsätzen dieser Verordnung und im Rahmen bewilligter Kredite.	Entschädigung weitere Gremien
---------	--	-------------------------------

F. FRIEDENSRICHTER/IN

Art. 24 ¹	Die Entschädigung des/der Inhaberin des Friedensrichteramtes erfolgt gemäss Besoldungsverordnung der Stadt.	Entschädigung
----------------------	---	---------------

Art. 25	Die Amtslokalitäten für die Verhandlungen werden von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Büromaterialien (EDV-Software und Verbrauchsmaterial) werden auf Kosten der Stadt geliefert.	Nebenauslagen
---------	---	---------------

G. PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG

Art. 26	Die Ansätze dieser Verordnung werden nach Bedarf jeweils auf Beginn der neuen Amtsdauer der Stadtbehörden angepasst. Der Stadtrat leitet die nötigen Abklärungen spätestens zu Beginn des vierten Amtsjahres ein und stellt dem Grossen Gemeinderat gegebenenfalls rechtzeitig Antrag.	Überprüfung
---------	--	-------------

H. KOMPETENZDELEGATION

Art. 27	Der Stadtrat erlässt Vollziehungs-Bestimmungen zu dieser Verordnung und regelt in eigener Kompetenz im Rahmen bewilligter Kredite <ul style="list-style-type: none">- die Entschädigung nebenamtlicher Funktionär/innen inkl. Feuerwehr und Zivilschutz,- die Entschädigung des Wahlbüros, den Stadtstundenlohn für Regiearbeiten.	Stadtrat
---------	---	----------

Art. 28	Die Schulpflege regelt in eigener Kompetenz im Rahmen bewilligter Kredite die Entschädigung nebenamtlicher Funktionär/innen.	Schulpflege
---------	--	-------------

¹ Änderung gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 018/10 vom 07.10.2010

I. INKRAFTTRETEN

Art. 29	<p>¹ Diese Verordnung tritt nach Rechtskraft der erfolgten Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat auf Beginn der Amtsdauer 2010/14 der jeweiligen Gremien in Kraft. Die neuen Ansätze für den/die Friedensrichter/in gelten ab 1. Januar 2010.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.</p>	Inkrafttreten
---------	--	---------------

Effretikon, 17. Dezember 2009

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Ruth Zubek
Ratspräsidentin



Brigitte Känzig-Ohl
Ratssekretärin